



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Klönstuv Erkerode**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Erkerode in seiner Sitzung am 15.05.2013 die Gebühren für die Benutzung der Klönstuv Erkerode und seiner Einrichtungen wie folgt festgesetzt:

#### **I. Benutzung Klönstuv**

- |    |                                                                                                                  |             |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | für Vereine und Verbände, die in der Gemeinde Erkerode mit den Ortsteilen Erkerode und Lucklum ortsansässig sind | <b>0 €</b>  |
| 2. | für Vergnügen nicht-ortsansässiger Vereine oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen                         | <b>30 €</b> |
| 3. | für private Feiern oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen                                                 | <b>50 €</b> |
| 4. | für gewerbliche Nutzung je Stunde                                                                                | <b>20 €</b> |

#### **II. Besondere Bestimmung**

1. Für besondere Veranstaltungen und Nichtaufgeführtes trifft der Rat der Gemeinde Erkerode – in Eilfällen der Verwaltungsausschuss – gesonderte Vereinbarungen.
2. Für ehrenamtliche Aktivitäten, die dem Allgemeinwohl dienen, können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese sind schriftlich zu vereinbaren.

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkerode, den 15.5.2013

Dr. Heinrich Füchtjohann  
Bürgermeister  
Erkerode

